

## Zusammenfassung

Akte in Sachen des A. von Rennenkampff als Besitzer des Schlosses Wesenberg contra den Agenten der Baltischen Eisenbahngesellschaft bzgl. der Bewässerung von Wiesen

1870

11. August 1870	Aus einem Telegramm an den Gouverneur zu Reval geht hervor, dass in Wesenberg die "große Wiesenbewässerung" durch das Losreißen der Dämme gehindert wird. Der Besitzer des Schlosses Wesenberg A. von Rennenkampff verlangt Ersatz. Ein Schadensersatz wird nicht bewilligt und die Wiesen werden wieder bewässert.
19. August 1870	<p>Journal der Gouvernements Regierung:</p> <p>In einem Gesuch vom 7. August des gleichen Jahres erklärt der Agent der baltischen Eisenbahn Baron Schilling, dass der Gutsbesitzer von Rennenkampff eine kleine Wiese besitzt, die durch eine Eisenbahnlinie in zwei Teile geteilt wird. Die Wiese wird alljährlich künstlich bewässert. Auf der einen Seite wird von Rennenkampff ein kleiner Fluss gestaut. Zur anderen Seite hin (enteignetes Land) hat er zum Schutz gegen Überschwemmungen einen Erdwall aufgeschüttet. Da der Erwall zu niedrig ist hat sich das Wasser über das enteignete Land ergossen, auf dem Wasserleitungen für den Bau der Bahn verlegt wurden.</p> <p>Schon im Jahr zuvor hatte der Chef der baltischen Bahn einen Vertrag mit von Rennenkampff geschlossen, in welchem von Rennenkampff ein Schadensersatz dafür gezahlt wurde, dass er innerhalb zweier Jahre seine Wiese nicht künstlich bewässern kann.</p> <p>Nun soll erneut Anordnung getroffen werden, dass von Rennenkampff während der Ausführung der Bahnbauarbeiten das Überfließen des Wassers verhindern möge.</p>
24. August 1870	Der Gouverneur ordnet dem Strandwierländischen Hakenrichter in Wesenberg an, dass von Rennenkampff unter Vorbehalt seines Klagerechts die Eisenbahnarbeiten nicht weiter stören darf.
25. August 1870	<p>Telegramm vom Hakenrichter von Wesenberg an den Gouverneur von Reval:</p> <p>Die Wiesenbewässerung wird mit Verlust eingestellt.</p>
August 1870	<p>Es wird mitgeteilt dass::</p> <p>Am 27. August von Rennenkampff Wasser abgelassen hat. Am Tag zuvor wurde mit Pumpen Wasser abgeleitet und eine Aufschüttung angelegt.</p> <p>Am 30. August kann Rennenkampff einen Damm festmachen, die von der Gesellschaft angelegten Querdämme stellen die Wasserleitung sicher.</p>
10. September 1870	<p>Erklärung des A. von Rennenkampff bzgl. des Gesuchs des Agenten der Baltischen Eisenbahn Baron Schilling.</p> <p>A. von Rennenkampff erklärt, dass der gezahlte Schadensersatz für eine ganz andere Wiese gezahlt wurde und dass die Eisenbahngesellschaft, ohne seine Zustimmung, den Fluss durch eine Wasserleitung angezapft habe, der zur Bewässerung seiner Mühle und zur Bewässerung seiner</p>

	<p>Wiesen notwendig sei.</p> <p>Da der bereits beendete Bau der Wasserleitung ohne seine Einwilligung geschehen ist, beansprucht von Rennenkampff jährlichen Schadensersatz für die ihm durch den Bau der Eisenbahn hervorgerufenen Schäden.</p>
4. Dezember 1870	<p>Journal der Gouvernements Regierung:</p> <p>Auf das Gesuch des von Rennenkampff bzgl. des Schadensersatzes erklärt der Agent der Baltischen Eisenbahn: dass mittlerweile die Ableitungsarbeiten der Bauarbeiter der Bahn beendet sind und somit die Berieselungen der Wiesen des von Rennenkampff nicht mehr gehindert werden. Die Gouvernement-Regierung verfügt folgendes:</p> <p>Der Beschwerde des von Rennenkampff keine weitere Folge zu leisten.</p> <p>Von Rennenkampff alle ihm gegen die Baltische Eisenbahngesellschaft zustehenden Rechte vorzubehalten.</p>

Nr.: 294

Telegramm vom 11. August 1870

Wesenberg Nr. 23

An den Gouverneuren  
zu Reval

Wesenberg grosse Wiesenbewässerungen gehindert durch Losreißen der Dämme.  
Besitzer verlangt Ersatz. Schadenersatz nicht bewilligt.  
Die Wiesen werden wieder bewässert.  
Dellinghausen (Hakenrichter)

24. August 1870  
Strandwierländischer Hakenrichter  
Wesenberg

Anzuordnen, daß Rennenkampff vorbehältlich seines Klagerechts die Eisenbahnarbeiten nicht weiter stört. ---

Über Erfolg berichten. Antwort bezahlt.

(Gouverneur)

Journal vom 19. August 1870  
(Gouvernements Regierung)

26/1870

Vorgetragen: An den Gouvernements Chef gerichtetes u. der Gouvernem. Regierung übergebenes Gesuch des Agenten der baltischen Eisenbahn, Baron Schilling vom erfüllt, 25. Aug. 1870 7. August c. (*laufenden Jahres*) folgenden Inhalts:

Res. an Baron Schilling

Nr.: 1156

Res. an H. v. Rennen  
kampff zu Wesenberg

Nr.:1157

Schr. an den  
Strandwier  
Hakenrichter

Nr.: 1158

Der Gutsbesitzer von **Rennenkampff** besitzt in einer Gegend, wo gegenwärtig die Eisenbahn durchgeht, eine kleine Wiese, die alljährlich künstlich bewässert wird. Diese Wiese durchschneidet nun die Eisenbahn und teilt sie somit in zwei Theile; auf der einen Seite hat der Besitzer einen kleinen Fluß gestaut und nach der Seite des expropriirten (*enteigneteten*) Landes hin zum Schutz gegen eine Ueberschwämmung einen Erdwall aufgeführt, dieser ist jedoch nicht hoch genug, so daß das Wasser über ihn hinweg geflossen und sich über das expropriirte Land, auf welchem gegenwärtig das Legen von Wasserleitungsröhren vor sich geht, ergossen hat.

Der Chef der 2<sup>ten</sup> ..... der baltischen Bahn hatte schon im vorigen Jahre, mit Herrn Rennenkampff einen Kontract abgeschlossen, laut welchem Letzterem 450 Rubel Schadenersatz dafür gezahlt worden sind, daß er im Laufe zweier Jahre seine Wiese nicht werde künstlich bewässern können. Über den Empfang erwähnter Geldsumme existiert eine von Herrn v. Rennenkampff ausgestellte Quittung.

In Berücksichtigung des baldigen Ablaufes der Frist zum Bau der baltischen Bahn, bittet Baron Schilling den H. Gouvernements Chef, dahin Anordnung treffen zu wollen, daß Herr von Rennenkampff während der Ausführung erwähnter Arbeiten angehalten werden möge, das Überfließen des Wassers zu verhindern.

Verfügt:

1. Dem Besitzer des Gutes Wesenberg, Herrn von Rennenkampff aufzugeben, seine Erklärung zu dieser Sache der Gouv. Regierung innerhalb 2<sup>n</sup> Wochen, u. diese sub poena praecclusi (*unter der Strafe der Verhinderung*) vorzustellen.
2. Hiervon dem Agenten der baltischen Bahn Baron Schilling Eröffnung zu machen.

Gouverneur

Wesenberg  
Hakenrichter Baron Dellinghausen

Zufolge Telegramms theile folgende telegraphische Nachrichten vom Ingenieuren Dombrowskij mit:

vom 27. August, Rennenkampff hat heute früh Wasser abgelassen, für uns zu spät, da wir gestern mit zwei Pumpen Wasser abgeleitet und Aufschüttung angelegt,

vom 30. August, Rennenkampff kann Damm festmachen, von uns angelegte Querdämme stellen Wasserleitung hinlänglich sicher.

Gouverneur

Telegramm vom 25. August 1870

Wesenberg Nr. 91

An den Gouverneuren  
zu Reval

Auf Befehl und vorbehaltlich der Entschädigung.

Die Wiesenbewässerung mit Verlust eingestellt, da Ew. Excellenz die Anordnung getroffen.

Dellinghausen (*Hakenrichter*)

10. September 1870

An

Eine Erlauchte Kaiserliche Ebstländische Gouvernements Regierung  
unterthänigste Erklärung und Bitte

für

den Herrn A. von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg

wider

den Herrn Agenten der Baltischen Eisenbahn  
G. Baron Schilling

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser  
ALEXANDER NICOLAJEWITSCH,  
Selbherrscher aller Reussen, Allergnädister Herr !

Zur Erfüllung der Resolution vom 25. August laufenden Jahres, Nr.: 1157, beehre ich mich auf das Gesuch des Herrn Agenten der Baltischen Eisenbahn Baron Schilling wie folgt zu erklären:

Die vom Supplicanten (*Antragsteller*) erwähnten 450 Rbl. Sr. sind mir keineswegs für die Wiese, auf welcher jetzt von den Erbauern der Eisenbahn Wasserleitungsröhren gelegt worden, sondern für eine andere Wiese, durch welche die Bahn geht und auf welcher der Zuleiter meiner Wiesenbewässerungskanäle durch die Bahn vollständig abgeschnitten wird, ausgezahlt worden. Die Wiese, von der Herr Baron Schilling gegenwärtig redet, liegt linker Hand von dem Flusse und ist bei der in Bezug genommenen Vereinbarung gar nicht berücksichtigt worden. Die Erbauer der Eisenbahn haben erst in diesem Jahre, ohne sich mit mir, dem Eigenthümer, des von ihnen benutzten Flusses in irgendwelche Relation zu setzen, eine Wasserleitung aus meinem Flusse errichtet und entziehen auf diese Weise widerrechtlich meiner Mühle das erforderliche Wasser und verhindern die nothwendige Bewässerung meiner unterhalb belegenen Wiesen. ---

Da der Bau der Wasserleitung ohne meine Einwilligung in Angriff genommen und bereits beendigt ist, so beanspruche ich einen Schadenersatz von 100 Rbl. Sr. jährlich für das meiner Mühle entzogene Wasser und von 2 Rbl. Sr. jährlich für jede Dessatine meiner unterhalb der Wasserleitung der Eisenbahn belegenen Riesel Wiesen. Außer den 450 Rbl. Sr. ist mir überhaupt noch gar kein Ersatz für die meinem Gute durch die Eisenbahn causierten (*hervorgerufenen*) Schäden geworden, ich behalte mir daher alle Ansprüche auf Schadenersatz ausdrücklich vor und beehre mich mein submissestes (*unterwürfigstes*) Gesuch dahin zu richten:

Allergnädigster Herr !

Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements Regierung wolle huldreichst geruhen, Herrn Baron Schilling mit seinem völlig unbegründeten Gesuche abzuweisen und denselben zum Ersatz der mir durch dieses Verfahren causierten Kosten, welche ich salvis futuris zu 15 Rbl. Sr. designiere (*aufstelle*), zu verurtheilen.

Der ich in tiefster Submission (*Unterwürfigkeit*) ersterbe, als:

Ew. Kaiserliche Majestät  
getreuester Unterthan  
A. von Rennenkampff

A. Hoeppener  
Reval, den 7. September 1870

NB: Kostendesignation:

Stempelpapier und Copialgebühr	1 Rbl. 50 C. Sr.
gerichtliche Verfügungen circa	6 Rbl. 50 C. Sr
Honorar des Mandatars	7 Rbl.
	15 Rub. Silber

A. von Rennenkampff

ad Nr. 317  
Nr.: 715

Journal vom 4. December 1870

(Gouvernements Regierung)

Act. N. 26	Vorgetragen: Erklärung und Bitte des Besitzers des Gutes Schloß Wesenberg, v. Rennenkampff wider den Agenten der baltischen Eisenbahngesellschaft, Baron Schilling, nebst den Acten.
<u>erfüllt</u> , 14. December 1870	
Res. von H. v. Rennenkampff / Conf. Hoepfener <u>Nr.:1129</u>	Bescheid. Unter dem Auguste beschwerte sich der Herr Schilling darüber, daß der Herr von Rennenkampff behufs der Bewässerung einer Gutswiese einen kleinen Fluß gestaut und zum Schutz des für den Gutshofes expropriirten Landes gegen eine Überschwemmung zwar einen Erdwall aufgeführt habe, letzterer jedoch nicht hoch genug sei, und das expropriirte Land, auf welchem zur Zeit das Legen von Wasserleitungsröhren vor sich gehe, vor der Überschwemmung zu schützen. Laut Abmachung seien dem H. v. Rennenkampff im vergangenen Jahr 450 Ru. gegen Quittung, ausgezahlt worden, dafür, daß er im Laufe jener Jahre seine Wiese nicht bewässere.
Res. an den Baron Schilling <u>Nr: 1630</u>	
Schr. an die Reval Polizei Verwaltung <u>N: 1631</u>	
Schr. an Cameralhof <u>N: 1632</u>	Baron Schilling bat um die Anordnung, daß He. v. Rennenkampff während der Ausführung der erwähnten Arbeiten angehalten werde, das Überfließen des Wassers zu hemmen.

In seiner eingeforderten Erklärung vom 10. September c. behauptet He. v. Rennenkampff, daß die von ihm erhaltenen 450 Ru. sich auf eine andere Wiese bezögen, von welcher im vorliegenden Falle gar nicht die Rede sei. Auf der jetzt fraglichen Kunstwiese hätten die Arbeiter der Eisenbahn erst in diesem Jahr, ohne sich mit ihm, dem Eigentümer, des von ihnen benutzten Flusses in Relation zu setzen (*in Verbindung zu treten*), aus seinem Flusse eine Wasserleitung angelegt, und dadurch seiner Mühle das erforderliche Wasser entzogen und die dringend notwendige Bewässerung seiner unterhalb belegenen Wiesen verhindert.

Da der Bau der Wasserleitung ohne seine Einwilligung begonnen und beendet sei, beanspruche er einen Schadenersatz von 100 Ru. jährlich für das der Mühle entzogene Wasser und von 2 Ru. jährlich für jede Dessatine der unterhalb der Wasserleitung belegenen Rieselwiesen. Außer den erwähnten 450 Ru. sei ihm überhaupt noch kein Ersatz für die seinem Gute durch die Eisenbahn causierten (*hervorgerufenen*) Schäden geworden, er behalte sich daher alle Rechte auf Schadenersatz ausdrücklich vor und bittet den Herrn Schillings unbegründetes Gesuch abzuweisen.

Infolge des vom Baron Schilling producierten Telegramms des Dienst-Aufsehers, Ingenieur Dombrowsky sind mittlerweile die Ableitungsarbeiten der Erbauer der Bahn beendet und die Berieselungen des Herrn v. Rennenkampff ihnen nicht mehr hinderlich.

Da die Beschwerde des Baron Schilling wider den Herrn v. Rennenkampff diesemnach als erledigt anzusehen ist, so hat die Gouvern. Regierung verfügt.

1. dieser Beschwerde keine weitere Folge zu geben,
2. dem He. v. Rennenkampff alle ihm etwa gegen die Baltische Eisenbahngesellschaft zustehenden Rechte vorzubehalten,
3. von vorstehender Bestimmung beiden Theilen die Eröffnung zu machen,
4. Zur Beitreibung von 2 Ru. 40 C. Stempelposchline, den beiden Theilen zur Hälfte die Auflagen zu erlassen, den Cameralhof zu benachrichtigen und als besonders in.... der II. Abtlg. zu beraten

Gouverneur

11. September 1870  
Nr.: 320

An  
Eine Kaiserliche Ebstländische  
Gouvernements Regierung

von dem Strandwierländischen  
Hakenrichter

Bericht.

Nr.: 1325

Mit Beziehung auf die Vorschrift Einer Kaiserlichen Ebstländischen Gouvernements Regierung d. d. (de dato *mit Datum*) 25. August c. (*lauf. Jahres*) Nr.: 1158 beehre ich mich den Positionsschein des Herrn von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg hiermit ergebenst vorstellig zu machen.

Wesenberg, den 8<sup>ten</sup> September 1870

stellvertr. Hakenrichter Baron Dellinghausen

Durch den Strandwierländischen Herrn Hakenrichter Baron Dellinghausen die Resolution Einer Kaiserlichen Ebstländischen Gouvernements Regierung Nr.: 1157 richtig erhalten zu haben, bescheinigt,

Wesenberg, den 3. September 1870

A. von Rennenkampff



14. April 1871  
Nr.: 157

M. d. I

.-.-.-.-

Von der  
Revalschen  
Polizei-Verwaltung

An  
Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische  
Gouvernements Regierung

Reval,  
den 13. April 1871  
Nr.: 680

Infolge Vorschrift d. d. 14. Decbr. a. p. (*vom 14. Dez. vergangenen Jahres*), Nr.: 1631 beehrt sich Eine Erlauchte Gouvernements Regierung, die Polizei-Verwaltung, beifolgend die Quittungen der Revalschen Gouvernements-Rentei vom 5. und 10. April sub Nr.: 1857 et Nr.: 1976 über daselbst von dem Herrn Consulanten Hoepfner und Baron Schilling eingezahlte Stempelposchline im Betrage von je 1 Rbl. 20 Kop. zusammen mit 2 Rbl. 40 Kop. zu weiterer höherer Verfügung zu übersenden.

Polzeimeister,  
Obristlieutenant: Wolff

II. Abth. 4. Tisch